

Anleihebedingungen

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Volksbank in Schaumburg und Nienburg eG, Rinteln, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die "**Emittentin**" genannt), begibt 3,10% Schuldverschreibungen von 2023/2026 (Serie: 1) - ISIN: DE000VB0S60 - im Gesamtnennbetrag von

bis zu € 4.000.000,--
(in Worten: Euro Vier Millionen)
Valutierungstag: 10.10.2023

(nachfolgend die "**Anleihe**" oder die "**Schuldverschreibungen**" genannt); diese sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,--(nachfolgend der "**Nennbetrag**" genannt).

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt ist. Die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "**Verwahrer**" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die "**Gläubiger**" genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Globalschuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.

§ 2

Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den Nennbetrag ab dem 10.10.2023 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich) mit 3,10 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 10.10. (jeweils ein "**Zinstermin**") eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 10.10.2024.

(2) Für die Berechnung der Zinsen findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode Actual/Actual (ICMA-Regel 251), d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zeitraum, für den die Zinsen auf die Schuldverschreibungen berechnet werden, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen (365 bzw. 366 (Schaltjahr)) im jeweiligen Zinsjahr, Anwendung.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen definiert) bewirkt wird. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, am darauffolgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Endfälligkeitstag oder wenn der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, ab dem darauffolgenden Bankgeschäftstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich

festgelegten Zinssatzes¹ bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(4) Bankgeschäftstag ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Rinteln und das Abrechnungssystem des Verwahrers geöffnet sind.

§ 3

Rückzahlung / Rückkauf

(1) Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 10.10.2026 ("**Endfälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in § 5 dieser Anleihebedingungen genannten Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 4

Kündigung und vorzeitige Rückzahlung

(1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Gläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.]

(2) Jeder Gläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) die Emittentin Beträge, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Gläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen eingegangen ist.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären, zusammen mit einem Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5

Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (nachfolgend die "**Zahlstelle**" genannt) an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann haben die Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) der Verwahrer und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin *gleichrangig* sind;
- (b) *vorrangig* sind gegenüber (i) nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, (ii) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (iii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iv) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (v) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;

- (c) *nachrangig* sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften *vorrangig* sind.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Emittentin „www.vb-isun.de veröffentlicht“. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 10

Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Rinteln für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Rinteln, den 09.10.2023

Volksbank in Schamburg und Nienburg eG



Two handwritten signatures in blue ink are present. The signature on the left is a cursive 'D' followed by 'al'. The signature on the right is 'ppa' followed by a stylized 'fm'. Both signatures are positioned above a horizontal dotted line.